



ESTI Mitteilung Nr. 2021-0901
9. September 2021

Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen

Einbezug des BAV

Für 50 Hz Bauvorhaben ist gemäss Art. 16 Abs. 2 Bst. a EleG¹ das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) die Genehmigungsbehörde. Gestützt auf Art. 62a Abs. 4 RVOG² legen das ESTI und das Bundesamt für Verkehr (BAV) einvernehmlich Regeln zur gegenseitigen Anhörung in Plangenehmigungsverfahren nach EleG fest.

Wird eine Annäherung an eine Eisenbahn-, Trolleybus- oder Seilbahnanlage durch den Gesuchsteller einer 50 Hz-Anlage dokumentiert oder durch das ESTI festgestellt, wird das BAV eingeladen, eine Stellungnahme zum Gesuch abzugeben. Die bisherige Regelung fordert im Zusammenhang mit der Annäherung an Bauverbotszonen eine Betrachtungsdistanz von mindestens 20 Metern zu Eisenbahn-, Trolleybus- oder Seilbahnanlagen. Bei Unterschreiten der Betrachtungsdistanz wurde das BAV zur Stellungnahme eingeladen.

Anpassung der Betrachtungsdistanzen

Die anzuwendenden Betrachtungsdistanzen zwischen Anlagen nach EleG und Anlagen der Stromversorgung für den (Schienen-)Verkehr sind in den entsprechenden Verordnungen unterschiedlich geregelt. Die massgebenden Betrachtungsdistanzen gemäss LeV³, VPpA⁴ und der VPVE⁵ sind abhängig vom Gesuchsgegenstand und den ausgewiesenen gegenseitigen Anlagenbeeinflussungen. Sie können nicht standardisiert festgelegt werden.

Deshalb wurden die Betrachtungsdistanzen für den Einbezug des BAV ins Verfahren neu festgelegt. Mit der Anpassung der Betrachtungsdistanzen wird die Prüfung von Bauvorhaben gemäss den Vorgaben aus den hoheitlichen Regelungen LeV, VPpA und der VPVE umfassender berücksichtigt. Die Anpassung trägt somit wesentlich zur Sicherheit und Zuverlässigkeit der Eisenbahn- oder Trolleybusanlagen sowie von Anlagen Dritter in der Nähe von solchen Infrastrukturen bei.

Angaben des Gesuchstellers

Der Gesuchsteller hat zu prüfen, ob innerhalb der Betrachtungsdistanzen, Annäherungen seiner Anlagen an Bahnanlagen erfolgen und dies in den entsprechenden Gesuchsunterlagen (ESTI-Webportal, TD4, TD5, Zusatzblatt zu TD4/5) anzugeben.

¹ Elektrizitätsgesetz **SR 734.0**

² Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; **SR 172 010**

³ Verordnung über elektrische Leitungen, Leitungsverordnung; **SR 734.31**

⁴ Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen; **SR 734.25**

⁵ Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen; **SR 742.142.1**

Bei einfachen Verhältnissen gilt zur Bestimmung der Betrachtungsdistanz folgende Tabelle:

ESTI-Webportal oder Gesuchsformulare	Betrachtete Bereiche	Betrachtungsdistanz für Einbezug BAV
TD1, TD2, TD3, TD4 , Zusatzblatt	Allgemeine Gefährdungen ausgehend von Bauten, Maschinen und Tätigkeiten oder Baustellen zu einer Bahnanlage ⁶ hin:	
	- mit (stationärem) Kraneinsatz	50 m
	- ohne (stationären) Kraneinsatz	20 m
TD5, TD6, TD7, Zusatzblatt	Parallelführungen von Freileitungen (Umsturzgefahr)	50 m ; ⁷ oder $H_{\text{Mast}} + 5 \text{ m}$; ⁸
	Reine Kabelabschnitte	20 m
	Über- und Unterquerungen von Bahnanlagen durch Frei- und Kabelleitungen	Einbezug immer nötig

Ist der Abstand zwischen den Anlagen nach EleG und den Bahnanlagen kleiner als die oben beschriebenen Betrachtungsdistanzen, konsultiert das ESTI das BAV und bittet um eine Stellungnahme.

Die [ESTI Richtlinie 235](#) und der [Anhang 4](#) geben detaillierte Hinweise, welche Informationen mit dem Gesuch bei einer Annäherung an Bahnanlagen einzureichen sind. Diese sind insbesondere:

- Stellungnahme / Zustimmung des Bahnbetreibers sowie die konkrete Beschreibung von sicherheitsrelevanten Vorsichtsmassnahmen, wie z.B. Massnahmen gegen die vorübergehende Gefährdung bei Bau und Unterhalt der Anlagen im Bereich der Bahnlinie im Sinne von Art. 10 LeV.
- Kontaktperson bei der Bahn für die Koordination/Gewährleistung der Sicherheit (Name, Telefon, Mail-Adresse)
- Baubeschrieb inkl. allfälliger Arbeitsschächte.
- Vermasste Detailpläne, aus welchen die Einhaltung der Mindestabstände nach Art. 98 ff. LeV für die Annäherungen, Parallelführungen und Kreuzungen elektrischer Leitungen mit Bahnen klar und nachvollziehbar ersichtlich sind.

⁶ Als Bahnanlagen werden in diesem Dokument Eisenbahn, Tram- und Trolleybusanlagen bezeichnet.

⁷ **Auszug aus BAV-RL VPVE:**

Ziff. 31.2 Die nächste Umgebung des Bahnbetriebsgebiets ist in einer für die Darstellung aller Anlagen der Bahn genügenden Breite einzutragen. Auch Stark- und Schwachstromleitungen, die nicht dem Eisenbahnbetrieb dienen, jedoch die Bahnanlage kreuzen oder sich ihr auf weniger als 50 m annähern, müssen erkennbar und vermasst sein.

⁸ **Auszug aus Lev, gem. Vermerk auf Zusatzblatt zu TD4/TD5: Art 98ff LeV):**

Art. 98, Abs. 1: Leitungstragwerke sind so aufzustellen, dass sie auch bei Schiefstellung nicht in das Lichtraumprofil der Bahn hineinragen.

Art. 98, Abs. 2: Überführungstragwerke und Tragwerke, die bei Schiefstellung oder beim Umstürzen in das Lichtraumprofil der Bahn hineinragen können, sind:

a. für Ausnahmelast nach Anhang 14 Ziffer 4.3 auszulegen;
b. mit besonderen Fundamenten nach Artikel 61, Absatz 5 zu versehen.

Inkrafttreten

Das ESTI bearbeitet alle Gesuche, welche ab dem 1. Oktober 2021 eingehen, auf Basis der hier beschriebenen Betrachtungsdistanzen. Fehlende Informationen und Dokumente werden im Rahmen der Vollständigkeitskontrolle nachgefordert.

Autor

Walter Hallauer, Leiter Planvorlagen